

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Artikel: Schreiben des B. Füssli, Mitgl. des gesetzg. Raths, an den Vollz. Rath
Autor: Füssli
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542921>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fr. 6750 beträgt; so zeigt sich eine Ueberloosung von Fr. 3504. Allein man weiß, daß sich auf die Schatzungen wenig zu verlassen ist. Der Maasstab des Pachtzinses scheint um vieles der richtigere zu seyn. Nun aber beträgt derselbe Fr. 645, was den Zins von Fr. 16125 ausmacht.

Statt Fr. 645 würde hingegen die Verkaufssumme bloß Fr. 410, 1, 5 einbringen. Freylich sagt die Verwaltungskammer, das Haus bedürfe beträchtlicher Reparationen, und deswegen halte sie den Verkauf für rathsam.

Ihre Finanzcommission, die eben den Zustand dieses Gebäudes nicht sehr genau kennt, will zwar das Erforderniß von Reparationen nicht absehn, allein sie zweifelt doch sehr, daß diese auf Fr. 6000 ansteigen sollten. Wenn sie dann eben diesen hohen Pachtzins in Erwägung zieht, und dabey Rücksicht nimit auf die gute Lage dieses Wirthschaftsgebäudes, auf den Umfang des dazu gehörigen Landes, auf die Anzahl der dazu dienenden Gebäude, auf den vermehrten Werth, den die Wirthschaftsrechte bey einer festen Verfassung wieder erhalten werden, und endlich auf die dem Pächter einbedungene Pflicht, sich der gewöhnlichen Reparationen zu beladen; so scheint es ihr, daß es besser gethan seyn sollte, diese Liegenschaft einstweilen noch bezubehalten, und solche nicht zu veräußern, es sey denn, daß sie einen ihrem Abtrag angemessenen Preis erreichen würde.

Der Rath ratificirt den Verkauf des Brodhäufis.

Die Finanzcommission erstattet über das Befinden der Vollziehung, den Gesetzesvorschlag über das Zollsystem betreffend, einen neuen Bericht, der für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt wird.

Die gleiche Commission rath zu folgender Botschaft an den Rath, welche angenommen wird:

B. Vollz. Ráthe! Durch eine Bottschaft v. 10. Merz theilen Sie dem gesetzgebenden Rath den Versteigerungsbericht über ein Domaine im Canton Thurgau, samt Ihrer Gutheißung desselben, mit.

Ehe aber der gesetzgebende Rath in die Beurtheilung dieses Verkaufs selbst eintreten kann, bedarf er einige Auskunft über diesen Gegenstand.

Vor kurzer Zeit nemlich zeigte die Gemeindgüterverwaltung der Gemeinde Zürich dem gesetzgebenden Rath an, daß sie auf die versteigerten Nationalgüter des Thurgaus die gleichen Ansprüche zu machen habe, wie auf diejenigen, welche schon früher ihrer Ansprüche wegen, aus dem Verzeichniß der zu verkaufften Nationalgüter ausgestrichen wurden. Diese Erklärung nun theilte der gesetzgebende Rath Ihnen B. V. R. mit, weil Sie bis-

her alle ähnlichen Ansprachen würdigten, und die erforderlichen Verfügungen darüber machten. Da nun aber gegenwärtig in Ihrer Botschaft der Verkauf eines Guts zur Ratification vorgeschlagen wird, welches die Gemeinde Zürich als Eigenthum anbrecht; so wünscht der gesetzgebende Rath vor allem aus zu wissen, aus welchen Gründen Sie für dieses Gut eine Ausnahme von der übrigens allgemeinen, gerechten Verfügung machten: solche Güter, welche von den Gemeinden als Eigenthum angesprochen werden, bis zum Entscheid über das Eigenthumsrecht nicht zu veräußern. Erst wann diese Schwierigkeit gehoben seyn wird, kann der gesetzgebende Rath die Zweckmäßigkeit dieses vorliegenden Verkaufs selbst untersuchen.

(Die Forts. folgt.)

Ministerium der Wissenschaften und Künste.

Schreiben des B. Füsli, Mitgl. des gesetzg. Rathes, an den Vollz. Rath.

Bürger Vollziehungsráthe!

Ich habe mir von Ihrem Bürger Minister der Wissenschaften das unschuldige Vergnügen ausgedeten, ein Gipsgrupp, welches er Ihnen heute vorzustellen die Ehre hat, mit ein paar Zeilen begleiten zu dürfen, da diejenigen des Künstlers an Sie, oder vielmehr an das ehemalige Direktorium gerichtet, sich auf ihrem wohl zweijährigen Laufe müssen verirrt haben.

Dieser kaum dreißigjährige junge Künstler, Heinrich Keller von Zürich, lebt seit mehrern Jahren — und nun seit ein paar Jahren wirklich verheyrathet — in Rom.

Schon im Herbst 1798, erinnere ich mich, daß er mir, als seinem mütterlichen Oheim und Freunde, die Anzeige machte: „Er arbeite an einem Grupp in Marmor, das für seine neue Regierung in der Schweiz bestimmt, die vereinte Weisheit und Stärke, als Beschützerinnen der jungen Republik, vorstellen soll, und wovon einstweilen er das Modell nach Luzern zu senden gesinnet sey.“ Bald darauf wurde unser Briefwechsel durch die bekannten Zeitereignisse beynabe ein volles Jahr unterbrochen. Erst in einem Briefe vom 28ten September vorigen Jahrs fand ich wieder die Spur: „Das Grupp für die helvetische Regierung ist in Vistoja liegen geblieben. Da ich seither in der Kunst ziemliche Fortschritte gemacht, „wünscht“ ich wohl etwas von größserm Belang und „mehrerer Vollkommenheit liefern zu können. Was

„meinen Sie? wäre wohl der ältere Brutus zu diesem Zwecke dienlich?“ u. s. f. — Mit meiner Antwort auf diese Fragen, will ich Sie, Bürger Vollziehungsräthe! nicht behelligen. Daß aber mittlerweile jenes Grupp noch immer seinen Schneckengang nach der Schweiz fortsetze, meldete er mir weder damals noch seither ein, und ich erschraack nicht wenig, als ich vor vier Wochen vernahm: Daß ein ganz zersplittertes Kunstwerk eines jungen Schweizers aus Rom im Bureau des Ministeriums der Wissenschaften angelangt sey, welches ich natürlich auf ersten Anblick für die Arbeit meines guten Neffen erkannte, und — aufrichtig zu gestehen, noch in seinen Trümmern — wie z. B. in dem ganz unversehrt gebliebenen Körper des Halbgottes, in dem Gewand der Göttin, und in dem schmucken Genius des jungen Freystaats — zum Entzücken schön fand. Dem hiesigen geschickten Künstler, Bürger Christen, gebührt übrigens das wirklich nicht geringe Verdienst der musterhaften Restauration dieser Arbeit eines seiner ehemaligen Schüler. Bey ihm, zu Stanz, brachte Keller ein paar seiner schönsten und glücklichsten Jünglingsjahre zu; und Er sowohl als der würdige Bürger Oberrichter Zeltner können am besten bezeugen, was derselbe, sowohl durch sein außerlesenes Kunstalent, als durch seinen vortreflichen sittlichen Charakter, für schöne Hoffnungen von ihm bey jedermann, der ihn kannte, erwecken mußte; und beyde wurden in Rom ausgebildet; jenes durch einen unablässigen Fleiß und Eifer ohne Seinesgleichen, zugleich aber auch diese in der — der Allen vom Weibe Gebornen — meist so heilsamen Schule des Unglücks.

Seit ungefehr 3 Jahren ist nämlich der Bürger Keller, theils durch mehrere beschwerliche Krankenlager, hauptsächlich aber durch die Unbill dieser argen Zeit und eine halbe Odyssee von Künstlermissethat, und zwar meist ohne sein mindestes Verschulden (und bedeutender Unterstützungen seiner rechtschaffenen und ihn zärtlich liebenden Eltern ungeachtet), mehr als einmal in die drückendsten Umstände gerathen, die aber den ihn stets begleitenden Genius vereinter Tugend und Kunst, nie

weder zu ermüden, noch auf irgend einen Fernweg zu leiten vermochten.

Eine neuerliche Zuschrift an seinen biedern Vater, die man weder ohne Lachen noch ohne Thränen lesen kann, endet sich buchstäblich so: „Meine gegenwärtige Lage ist also in zwey Worten diese: Ich bin Ihr zärtlicher Sohn; bin gesund aber noch schwach; arbeite ohne Hoffnung; bin reich ohne Geld; vertraue dem Himmel ohne Angst, und besitze 35 Paoli 4 1/2 Bajoc baares Vermögen!“

In dem helvetischen Almanach 1800 findet sich ein Verzeichniß einiger Arbeiten aus seinem wohlbesetzten Attelino, die aber, selbst bey wiedereintretender Ruhe im Welschland (und sehr gemäßigter Preise ungeachtet) doch noch eine ziemliche Weile auf hinreichende Abnehmer warten dürften.

Ich selber besitze von ihm in Zürich eine Sappho in Marmor, welche, nach dem Urtheil aller Kenner, bey der dortigen Kunstausstellung im Jahr 1799, eine vorzügliche Zierde derselben ausmachte; und täglich bin ich, hier in Bern, zweyer Proben seiner neuesten Kunst gewärtig. Sein wichtigstes Werk in Rom aber ist, eine lebensgroße Atalante in Marmor, die ein Engländer bey ihm bestellt hatte, der aber bey dem ausgebrochenen Krieg plötzlich den Weiten nahm, den armen Künstler mit samt seiner schönen Wettläuferin sitzen ließ, und dem erstern — nicht bloß für die Arbeit eines vollen Jahrs, sondern selbst für sein Ausgelegtes von ein paar hundert Scudi — auch nicht mit einem Bajocco entschädigte.

Alles dieses Bürger Vollziehungsräthe, erzähle ich bloß in der unbefangenen Absicht, Sie zu bitten, „das Ihnen vorgestellte Grupp, als ein Zeichen der Verehrung meines jungen Verwandten für seine neue Regierung, gütig aufzunehmen, und ihn (falls es auch Ihrem Beyfall verdienen sollte), einzig durch diesen am kräftigsten zu ermuntern, einst vielleicht, in bessern Tagen, seinem Geburtslande mit seinem Kunsttalente zu nützen, oder wenigstens durch dasselbe auch im Auslande ihn Ehre zu machen.“ — Gruß und Achtung.

Bern, Apr. 1801. — (Sign.) Fühl, Mitgl. d. G. R.

Municipalität der Gemeinde Schwyz.

Die Municipalität der Gemeinde Schwyz an den gesetzgebenden und Vollziehungsrath der helv. Republik, am 3. April 1801.

(Im Auszuge.)

„Das Gesetz, welches bey der neuen Organisation Helvetiens im J. 1798 die ehemaligen demokratischen Cantone

Die Municipalität der Gemeinde Schwyz an den gesetzgebenden und Vollziehungsrath der helv. Republik, am 14. April 1801.

(Im Auszuge.)

„Wir wollen uns über den Inhalt des neuen Abgabensystems gar nicht einlassen, sondern wir begnügen